



## OSTALBKREIS

### Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Scholz Recycling GmbH betreibt auf dem Grundstück Justus-von-Liebig-Straße 15, Gemarkung Schwäbisch Gmünd, eine Anlage für die Behandlung von Schrotten und Abfällen. Die Firma hat nun das nördlich angrenzende Grundstück Justus-von-Liebig-Straße 7, Flst. Nr. 720/23, zur Erweiterung des Hauptbetriebes mit der darauf vorhandenen Infrastruktur angemietet. Geplant ist die Einrichtung einer Fläche für die zeitweilige Lagerung und Behandlung von Schrotten und Abfällen und einer Containerabstellfläche. Die gesamte Fläche des Grundstücks ist mit Betonplatten befestigt. Ein Bürogebäude ist bereits vorhanden. Die Firma beantragt die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle und Abfälle ohne wassergefährdende Anhaftungen sowie von Eisen- und Nichteisenschrotten, ausgenommen Autowracks. Die Lagerung der angelieferten Abfälle erfolgt als lose Schüttung in einer Lagerbox, in einem Container oder im Falle von gepressten Paketen teilweise auf Paletten. Die Behandlung der Abfälle sieht die Transportzusammenstellung (Sammlung mehrerer Anlieferungen bis zur Erreichung der Verkaufsmenge), die händische Sortierung sowie die Sortierung mittels Bagger in unterschiedliche Abfallqualitäten vor.

Für das Vorhaben wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nrn. 8.11.2.4, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs der 4. BImSchV beantragt. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen. Das Verfahren war als vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war entsprechend der Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 UVPG anhand einer standortbezogenen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung war zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Nach Angaben in den Planunterlagen liegen keine relevanten, besonderen örtlichen Gegebenheiten vor. In der vorgelegten Lärmprognose wird bescheinigt, dass das Vorhaben unterhalb der Immissionsrichtwerte liegt und damit das Irrelevanzkriterium nach TA Lärm erfüllt ist.

Somit sind keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vom Vorhaben tangiert und von dem Vorhaben gehen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Die standortbezogene Vorprüfung hat daher ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Barth  
Landratsamt Ostalbkreis  
Umwelt und Gewerbeaufsicht  
Az.: IV/42-106.110  
Aalen, 08.02.2022

Online bereitgestellt am 10.02.2022.